

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 3.10

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 7, RPA

TOP: **Änderung der der Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft Rastatt**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt	21.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

Finanzielle Auswirkungen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:

Anlagen: 1 - 10

vorangegangene Drucksachen:

-

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt beschließt
  - a) die Höhe der aufgrund der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung des Finanzministeriums vom 02.11.2018 kalkulierten und festgelegten entsprechend kalkulierten Gebühren gemäß Anlagen 1 bis 3 sowie
  - b) die Änderungssatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt (Anlage 7) einschließlich den zugehörigen Gebührenverzeichnissen (Anlagen 8 und 9) mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft zu setzen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Gleichzeitig stimmt dieser zu, die bisherige „Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts für die Aufgaben aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Rastatt, Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern -außer Muggensturm (Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt)“ vom 30.03.2011 nebst Anlagen 1 und 2 mit Wirkung zum 01.09.2021 aufzuheben.

\*\*\*

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **I. Sachdarstellung und Begründung:**

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts für die Aufgaben aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Rastatt, Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm) wurde zuletzt mit Wirkung vom 01.05.2011 beschlossen.

### **1. Allgemeine Erläuterungen / Ausgangslage**

Verwaltungsgebühren können, soweit sie nicht durch sondergesetzliche Regelungen bundes- oder landeseinheitlich verbindlich vorgeschrieben sind, auf Grundlage einer kommunalen Satzung erhoben werden.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsgebühren aufgrund einer entsprechenden Satzung festzusetzen und zu erheben, dienen einerseits das Landesgebührengesetz (LGebG) sowie andererseits das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG).

Gemeinden müssen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen - soweit die sonstigen Aufgaben nicht ausreichen - grundsätzlich zunächst aus Entgelten für ihre Leistungen (und nachrangig aus Steuereinnahmen etc.) beschaffen. Daher ist es geboten, die Gebührentatbestände sowie die jeweilige Gebührenerhöhe regelmäßig und in zeitnahen Abständen auf ihre Aktualität und Angemessenheit hin zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften.

Während das Landesgebührengesetz die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (staatliche Aufgaben) regelt, legt das Kommunalabgabengesetz die Gebührenerhebung für Verwaltungshandeln in Selbstverwaltungsangelegenheiten (weisungsfreie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) fest. Aufgrund entsprechender Verweise im Kommunalabgabengesetz gilt das Landesgebührengesetz teilweise mittelbar auch für sämtliche kommunalen Gebühren der Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften.

Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen, welche die Stadt Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt erbringt, werden in der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt geregelt. Landesgebührengesetz und Kommunalabgabengesetz gelten auch für die Erhebung der Gebühren von Verwaltungsgemeinschaften.

## **2. Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**

Zuletzt wurde die Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 01.05.2011 beschlossen. Die Gebühren sind regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Die Auswertung der vorliegenden Gebührenkalkulationen hat ebenfalls ergeben, dass die Gebührenhöhe bei den überwiegenden Gebührentatbeständen nicht mehr angemessen ist und/oder nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Bei der Gebührenkalkulation wurden bei den zu Grunde liegenden Verwaltungskosten pauschale Kostenfaktoren herangezogen, welche vom Finanzministerium Baden-Württemberg festgesetzt und in einer Richtlinie (Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung) erlassen wurden. Die Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung (VwV-Kostenfestlegung) ist für die Bereiche der Dienststellen des Landes verbindlich und kann auch von den Kommunen zur Gebührenkalkulation herangezogen werden, soweit die tatsächlichen Verwaltungskosten je Zeiteinheit nur mit nicht vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Die obengenannte Verwaltungsvorschrift wurde vom Finanzministerium zuletzt am 02.11.2018 neugefasst und ist mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Zur Ermittlung der einzelnen Gebührentatbestände und deren Gebührenhöhe, wurden die betreffenden Dienststellen beauftragt, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorkommenden Gebührentatbestände (im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten und im Bereich der Zuständigkeit als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde) eigenständig festzulegen und eine entsprechende Gebührenkalkulation zu erstellen.

Die Kalkulation von Verwaltungsgebühren ist in § 11 Abs. 2 KAG geregelt. Entsprechend dieser Vorschrift und den darin geregelten Kalkulationsgrundsätzen wurden sämtliche Gebühren unter Beachtung der gültigen Rechtslage von den jeweiligen Dienststellen kalkuliert und festgesetzt. Sofern die Gebühr ausschließlich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand kalkuliert wurde, wurden je nach Gebührenhöhe teilweise Auf- und Abrundungen von bis zu maximal 0,50 € vorgenommen.

Eine Rundung wäre unverhältnismäßig bei folgenden Gebührentatbeständen:

- Anlage 1, Ziffer 2.1.2 „Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten“: 0,50 € je Beglaubigung für jede weitere Seite;
- Anlage 1, Ziffer 4.1.1 „Fotokopien bei einem Format bis DIN-A-4“: 1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite;
- Anlage 1, Ziffer 4.1.2 „Fotokopien bei einem größeren Format als DIN-A-4“: 0,20 € für jede weitere Seite.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wurde bei der Gebührenbemessung neben dem reinen Verwaltungsaufwand teilweise auch die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sämtliche Genehmigungsverfahren und -formalitäten, welche vom Geltungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) erfasst werden (Genehmigungen zur Berufs- und Gewerbeausübung bei EU-Ausländern), u.a. nicht abschreckend sein dürfen und die mit dem Antrag entstehenden Kosten vertretbar sein müssen und insbesondere die Kosten der Verfahren nicht übersteigen dürfen.

Nach § 11 Abs. 1 KAG können die Gemeinden (und Verwaltungsgemeinschaften) für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.

Bei der Gebührenbemessung ist daher auch und insbesondere die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sofern Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

Bei einer Wertgebühr wird die Gebühr in Abhängigkeit vom Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. In jedem Fall soll die Wertgebühr eine Gebühr ergeben, die zumindest eine Kostendeckung erreicht, dann kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden. Kalkulationsgrundlage ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung.

Wie dargelegt hat nach § 78 GemO eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Gleichzeitig fordert § 11 Abs. 2 KAG, dass eine Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken soll. Die Vorschriften des KAG gelten auch für vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften. Insbesondere bei der Erhebung von Gebühren für eine Baugenehmigung ist ein wirt-

schaftliches Interesse zu berücksichtigen. Diesem wird in Abhängigkeit von der Baukostensumme gerecht.

Das Defizit in der Produktgruppe 5210 (Bauordnung) beläuft sich lt. HH-Plan 2021 auf 573.900 €. Unter dem Aspekt, dass es sich beim Leistungsbereich „Baugenehmigungsverfahren“ um die Haupteinnahmequelle der Produktgruppe 5210 handelt und Baugenehmigungen das Produkt darstellen, an dem das größte wirtschaftliche Interesse der beantragenden Bürgerinnen und Bürger besteht, erscheint – wie in den Haushaltsberatungen angekündigt - eine Erhöhung der Baugebühren gerechtfertigt.

Ein Vergleich der Baugebühren mit anderen Städten und dem Landkreis Rastatt ist als **Anlage 10** angeschlossen.

Die entsprechenden **Gebührenkalkulationen für öffentliche Leistungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft in Selbstverwaltungsangelegenheiten und Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde**, welche vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung speziell für die betreffenden Gebührentatbestände erstellt wurden, sind als **Anlage 1** beigefügt.

Neben den vorgenannten speziellen Gebührentatbeständen wurden **allgemeine Gebührentatbestände**, welche sowohl für den Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten als auch für den Kundenbereich Baurecht des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung gelten, festgelegt. Diese Gebührentatbestände können als sog. „Auffanggebührentatbestände“ für nur selten vorkommende oder nicht vorhersehbare öffentliche Leistungen genutzt werden. Der betreffende Auffangtatbestand muss, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen, den atypischen Fällen vorbehalten bleiben und darf nicht zum Regeltatbestand werden.

Bei den **allgemeinen Gebührentatbeständen**, bei denen der gewöhnliche Zeitaufwand bestimmt werden konnte (z.B. Gebühren für Schreib- oder Kopierarbeiten), wurden die einzelnen Gebühren ebenfalls gemäß dem angewandten Kalkulationsschema ermittelt und als Festbetragsgebühr festgesetzt. Die einzelnen **Kalkulationen dieser allgemeinen Gebührentatbestände** sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Darauf aufbauend wurden jeweils für die allgemeinen Gebührentatbestände, für welche der Zeitaufwand sehr unterschiedlich ausfallen kann und die Verwaltungskosten diesbezüglich daher nicht bestimmbar sind, Rahmengebühren festgelegt. Als Gebührenrahmen dienen hierbei - soweit vorhanden - die jeweils niedrigste bzw. höchste Gebühr in Bezug auf den jeweiligen gleichartigen Gebührentatbestand (z.B. Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch).

Die insgesamt niedrigste kalkulierte Gebühr (Gebühr für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften) i.H.v. 1,00 € wird als Gebührenuntergrenze der „Allgemeinen Verwal-

tungsgebühr“ festgesetzt. Als höchste Gebühr wird gemäß § 5 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt i.V.m. § 5 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes ein Betrag von 10.000 € bestimmt. Dieser Betrag bildet die Gebührenobergrenze.

Die **Festlegung der einzelnen Gebührenrahmen für die vorgenannten allgemeinen Gebührentatbestände** ist aus **Anlage 3** zu entnehmen.

Bei einzelnen Gebührenfestsetzungen ist vorgesehen, Gebührenerleichterungen für bestimmte Personengruppen (z.B. Schüler und Schülerinnen und Studierende beim Gebührentatbestand „Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften“) beizubehalten.

Die **überarbeitete Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt** ist in Form einer Synopse als **Anlage 4** beigefügt.

Die entsprechende **Synopse des „Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt – Allgemeine Gebührentatbestände“** ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Des Weiteren ist die **Synopse hinsichtlich des „Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt – Spezielle Gebührentatbestände“** in **Anlage 6** enthalten.

Die **Satzung zur Änderung der Satzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt**, welche nach der Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss auch so veröffentlicht wird, ist aus **Anlage 7** ersichtlich. Das **zugehörige Gebührenverzeichnis**, welches aus zwei Teilen besteht („Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft – Allgemeine Gebührentatbestände“ bzw. „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft - Spezielle Gebührentatbestände“), ist den **Anlagen 8 und 9** zu entnehmen.

Die Zuständigkeit der unteren Baurechtsbehörde liegt generell bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Dies bedeutet, dass auch die Baurechtszuständigkeit für die Stadt Rastatt auf die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt übergegangen ist. Die Stadt Rastatt handelt jedoch als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt. Die Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen, welche die Stadt Rastatt als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts aufgrund der Zuständigkeit als untere Bau-

rechtsbehörde für die Verwaltungsgemeinschaft Rastatt erbringt, werden ebenfalls ausschließlich in der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt geregelt. Die Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt umfasst die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts für die Aufgaben aufgrund der Zuständigkeit der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Rastatt, Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm, da die Verwaltungsgemeinschaft für diese nicht untere Baurechtsbehörde ist).

Die Änderungssatzung wurde mit der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wurde mit allen beteiligten Dienststellen abgeglichen und ebenfalls der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis gegeben.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein       nein, aber evtl. Folgebeschlüsse       ja

\*\*\*